

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Stellen-/Arbeitsplatzbewertung und tatsächliche Besoldung/Vergütung in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU), eingegangen am 19.04.2024 - Drs. 19/4083, an die Staatskanzlei übersandt am 22.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 07.05.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Von der Landesregierung ist in den letzten Monaten wiederholt vorgetragen worden, dass angesichts eines großen Bedarfs an qualifizierten Quereinsteigern nicht länger an der seit Jahrzehnten geübten Nachzeichnung vergleichbarer Beamtenlaufbahnen festgehalten werden könne. Es sei unattraktiv und nicht vermittelbar, dass Beschäftigte nicht so bezahlt würden, wie die Arbeitsplätze bewertet sind, für die sie gewonnen werden sollen.

- 1. Wie viele Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte in der Staatskanzlei, den übrigen Ministerien und ihren Geschäftsbereichen erhalten zum Zeitpunkt des Eingangs dieser Anfrage eine Besoldung bzw. ein Gehalt, das niedriger ist als die Bewertung der Stelle bzw. des Arbeitsplatzes, auf der bzw. auf dem sie eingesetzt sind (bitte tabellarische Aufstellung, gegliedert nach den Ressorts und ihren Geschäftsbereichen sowie den ehemaligen Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes; bei Beamtinnen und Beamten bitte ergänzt, um den Abstand in Besoldungsstufen)?**

Für die Staatskanzlei sowie die übrigen Ministerien und den jeweiligen Geschäftsbereichen lässt sich erläuternd festhalten:

1. Aufgrund der in § 12 TV-L verankerten Tarifautomatik erhalten Beschäftigte, deren Tätigkeitsmerkmale den Entgeltgruppen E 1 bis E 15 entsprechen, bei dauerhafter Übertragung der Aufgaben sofort das sich daraus ergebende Entgelt.

Für Personal, das nicht den Tätigkeitsmerkmalen des TV-L unterfällt, ist - unter Berücksichtigung des Abfragezeitpunkts - in der Regel auf die beamtenrechtlichen Regelungen analog zurückgegriffen worden.

2. Für beamtetes Personal gelten die im Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG) geregelten Erprobungs- und Beförderungszeiten.

Daneben müssen als haushalterische Voraussetzung besetzbare Planstellen zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen ergibt sich das aus den Ausführungen der Staatskanzlei sowie der anderen Ressorts nachfolgend wiedergegebene Bild. Im Hinblick auf den Umfang des zu untersuchenden Personalkörpers und fehlendes statistisches Datenmaterial zu den Abfragepunkten sind Unschärfen nicht auszuschließen.

Staatskanzlei

Frage 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Als Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte der Staatskanzlei bzw. des NLA wurden Personen verstanden, deren Stammdienststelle die jeweilige Behörde ist oder die mit dem Ziel der Versetzung an

diese abgeordnet sind. Nicht erfasst sind Personen, die ohne das Ziel der Versetzung abgeordnet sind.

Da in der Staatskanzlei und im NLA in Laufbahngruppe 1 derzeit alle Beamtinnen und Beamten auf Dienstposten eingesetzt sind, die ihrem Statusamt entsprechen, kann insoweit keine Beförderungswartezeit ausgewiesen werden.

Tarifbeschäftigte (EG 1 bis EG 15) erhalten aufgrund der Tarifautomatik des § 12 Abs. 1 S. 2 TV-L immer ein Entgelt entsprechend der Bewertung des Arbeitsplatzes.

Die in der nachstehenden Tabelle ausgewiesenen Wartezeiten basieren auf zwei Faktoren. Zum einen konnten die betroffenen Beamtinnen und Beamten aus laufbahnrechtlichen Gründen (Durchlaufen von Ämtern, einjährige Wartezeiten jeweils nach Ablauf der Probezeit und letzter Beförderung etc.) noch nicht in das der Bewertung des Dienstpostens entsprechende Amt befördert werden. Zum anderen wird bei der Planstellenbewirtschaftung die sogenannte Topfwirtschaft praktiziert, das heißt Planstellen sind einem Dienstposten nicht festzugeordnet. Es gibt also keine feste Verknüpfung zwischen Dienstposten und Planstelle. Wenn entsprechende höherwertige Planstellen frei werden, werden diese im Rahmen der Bestenauslese unter den für eine Beförderung infrage kommenden Beamtinnen und Beamten, die einen entsprechend bewerteten Dienstposten innehaben, vergeben. Durch Verfahrensdauer und gegebenenfalls nicht für alle Dienstpostenbewertungen in ausreichender Menge vorhandene Planstellen kann es ebenfalls zu Wartezeiten kommen.

Staatskanzlei	LG 1, 1. EA (ehem. einfacher Dienst)	LG 1, 2. EA (ehem. mittlerer Dienst)	LG 2, 1. EA (ehem. gehobener Dienst)	Abstand zwischen Dienstpostenbewertung und erreichtem Statusamt	Durchschnittliche Beförderungswartezeit (aus heutiger Sicht)	LG 2, 2. EA (ehem. höherer Dienst)	Abstand zwischen Dienstpostenbewertung und erreichtem Statusamt	Durchschnittliche Beförderungswartezeit (aus heutiger Sicht)
Beamtinnen/Beamte	-	-	5	2 X ein Statusamt 3 X zwei Statusämter	2 Jahre, 7 ½ Monate	3	2 X ein Statusamt 1 X zwei Statusämter	2 Jahre
Beschäftigte	-	-	-	-	-	-	-	-
NLA								
Beamtinnen/Beamte	-	-	3	3 X ein Statusamt	3 Jahre	1	1 X ein Statusamt	1 Jahr
Beschäftigte	-	-	-	-	-	-	-	-

Ministerium für Inneres und Sport

Grundsätzlich hat die Beamtin oder der Beamte einen Anspruch auf die Übertragung eines konkret-funktionellen Amtes (Dienstposten), welches dem Amt im statusrechtlichen Sinne entspricht. In diesen Fällen ist die Bewertung des Dienstpostens mit dem Statusamt der Beamtin oder des Beamten identisch, und sie oder er wird auch nach diesem Amt besoldet.

Für die Fälle, in denen eine Beamtin oder ein Beamter vorübergehend die Aufgaben eines höherwertigen Dienstpostens wahrnimmt und sich die Besoldung nach dem bisherigen (niedrigeren) Statusamt richtet, können dienstrechtliche Gründe ausschlaggebend sein. Gesetzlich geregelt sind solche Konstellationen insbesondere für die Erprobungszeit; während der Erprobungszeit erhält die Beamtin oder der Beamte keine höhere Besoldung auf dem regelmäßig funktionshöheren Dienstposten und führt weiterhin die bisherige Amtsbezeichnung. Erst wenn sich die Beamtin oder der Beamte auf dem höherwertigen Dienstposten in einem näher bestimmten und nach Besoldungsgruppen gestaffelten Zeitraum bewährt hat, erfolgt eine Beförderung in das höhere Statusamt, s. § 20 Abs. 2 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) i. V. m. § 10 Niedersächsische Laufbahnverordnung. Des

Weiteren ist nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NBG eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit oder der letzten Beförderung regelmäßig nicht zulässig. Abweichungen hiervon sind nur vorgesehen, wenn das derzeitige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht, die Beamtin oder der Beamte hervorragende Leistungen gezeigt hat oder der Landespersonalausschuss Ausnahmen von der Mindestprobungszeit zulässt. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die in der angehängten Tabelle aufgeführten Zahlen zum ganz überwiegenden Teil auf unterwertige Stellenbesetzungen, die aus den genannten gesetzlich vorgeschriebenen Erprobungszeiten resultieren.

Soweit die hier gestellten Fragen auch auf Tarifbeschäftigte abstellen, ist hierzu Folgendes festzustellen:

Die Höhe des Entgelts bestimmt sich bei Tarifbeschäftigten aus der Entgeltgruppe (EG) und der geltenden Stufe. Beschäftigte erhalten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 TV-L Entgelt nach der EG, in der sie eingruppiert sind. Sie sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 TV-L in der EG eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Bei der Eingruppierung handelt es sich somit um eine zwingende Rechtsfolge (Tarifautomatik), ohne dass es dazu eines formellen Eingruppierungsaktes des Arbeitgebers bedarf. Allein aufgrund der Tatsache, dass die auszuübende Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale einer Entgeltgruppe erfüllt, haben Beschäftigte einen Anspruch auf Bezahlung nach dieser Entgeltgruppe. Auf eine etwaige Bewertung des Arbeitsplatzes kommt es somit gerade nicht an. Das Ergebnis der Bewertung ist lediglich die Äußerung einer Absichtserklärung des Arbeitgebers, entsprechend der/die Beschäftigte kraft Tarifautomatik eingruppiert wird.

Bei rechtskonformer Anwendung des TV-L ist folglich eine unzutreffende Eingruppierung nicht möglich. Entsprechend sind dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) grundsätzlich keine entsprechenden Fälle bekannt.

Eine Ausnahmeregelung von diesem Grundsatz enthält § 14 TV-L: Danach erhalten Beschäftigte in dem Fall, dass ihnen vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt wurde, für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit. Diese Regelung wird im Geschäftsbereich des MI derzeit für eine Person angewandt, welche in die Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert ist und Tätigkeiten ausübt, welche nach Entgeltgruppe 12 TV-L bewertet sind.

Soweit diese Frage Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich des MI betrifft, wird auf die angehängte Tabelle (**Anlage MI**) verwiesen.

Finanzministerium

Beamtinnen und Beamte

– Finanzministerium:

Die Anzahl der im MF eingesetzten Beamtinnen und Beamten (inkl. der an das MF abgeordneten Beamtinnen und Beamten anderer Dienststellen), deren Besoldung niedriger ist, als die Bewertung des übertragenen Dienstposten ergibt sich wie folgt:

- im ehem. mittleren Dienst 4 Personen,
- im ehem. gehobenen Dienst 72 Personen und
- im ehem. höheren Dienst 20 Personen.

Hinweis: Bei der Auswertung wurde davon ausgegangen, dass mit dem in der jeweiligen Fragestellung verwendeten Begriff „Stelle“ Dienstposten gemeint ist. Herausgehobene Führungspositionen, d. h. Dienstposten mit einer höheren Bewertung als BesGr. B 2 NBesO, wurden nicht einbezogen, da die Personen mit Wirkung der Übertragung des Dienstpostens im Beamtenverhältnis auf Probe ohne Wartezeiten sofort entsprechend besoldet werden. Die Werte ergeben sich nach den hier geltenden Regelungen der Dienstpostenbewertung. Die Erprobungszeiten

sind in den Wartezeiten enthalten. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass bei beamteten Personen grundsätzlich Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, nicht übersprungen werden dürfen.

- Steuerverwaltung:

Ehemaliger m. D.

auf Dienstposten der BesGr. A 9+Z			
Es warten mit BesGr.	Anzahl	Stufenabstand	Ø Wartezeit bis o. g. Endstufe in Jahren
A 6	1	4	12,76
A 7	1	3	11,76
A 8	1	2	10,76
A 9	71	1	6,33

auf Dienstposten der BesGr. A 9			
Es warten mit BesGr.	Anzahl	Stufenabstand	Ø Wartezeit bis o. g. Endstufe in Jahren
A 6	24	3	6,43
A 7	26	2	5,43
A 8	76	1	4,43

auf Dienstposten der BesGr. A 8			
Es warten mit BesGr.	Anzahl	Stufenabstand	Ø Wartezeit bis o. g. Endstufe in Jahren
A 6	849	2	2
A 7	184	1	1

Ehemaliger g. D.

auf Dienstposten der BesGr. A 13			
Es warten mit BesGr.	Anzahl	Stufenabstand	Ø Wartezeit bis o. g. Endstufe in Jahren
A 11	2	2	17,3
A 12	48	1	7,6

auf Dienstposten der BesGr. A 12			
Es warten mit BesGr.	Anzahl	Stufenabstand	Ø Wartezeit bis o. g. Endstufe in Jahren
A 9	1	3	17,8
A 10	2	2	16,8
A 11	111	1	9,7

auf Dienstposten der BesGr. A 11			
Es warten mit BesGr.	Anzahl	Stufenabstand	Ø Wartezeit bis o. g. Endstufe in Jahren
A 9	615	2	8,1
A 10	818	1	7,1

Ehemaliger h. D.

auf Dienstposten der BesGr. A 16+Z			
Es warten mit BesGr.	Anzahl	Stufenabstand	Ø Wartezeit bis o. g. Endstufe in Jahren
A 16	8	1	5,95

auf Dienstposten der BesGr. A 16			
Es warten mit BesGr.	Anzahl	Stufenabstand	Ø Wartezeit bis o. g. Endstufe in Jahren
A 15	7	1	14,06

auf Dienstposten der BesGr. A 15			
Es warten mit BesGr.	Anzahl	Stufenabstand	Ø Wartezeit bis o. g. Endstufe in Jahren
A 14	4	1	9,37

auf Dienstposten der BesGr. A 14			
Es warten mit BesGr.	Anzahl	Stufenabstand	Ø Wartezeit bis o. g. Endstufe in Jahren
A 13	39	1	0,48

Hinweis

Die Wartezeiten errechnen sich vom Stichtag der vorherigen Ernennung bis zur Beförderung, nicht vom Zeitpunkt der Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens an

Sie basieren auf den tatsächlich in dem obigen Zeitraum erfolgten Beförderungen. Die auf dieser Basis ermittelten Durchschnittswerte können von den Wartezeiten im Einzelfall erheblich abweichen.

Statistisch nicht auswertbar sind die Wartezeiten der Beamten und Beamtinnen, die zurzeit noch nicht zur Beförderung heran stehen.

- Staatshochbauverwaltung:
 - Besoldung in A 13: zwei Beamtinnen/Beamte sitzen auf DP A 15, 17 Beamtinnen und Beamte auf DP A 14.
 - Besoldung in A 11: eine Beamtin sitzt auf DP A 12.
 - Besoldung in A 10: zehn Beamtinnen und Beamten sitzen auf DP nach A 11.
 - Besoldung nach A 9: eine Beamtin sitzt auf DP nach A 12, drei Beamtinnen sitzen auf DP nach A 11, sechs Beamtinnen und Beamten sitzen auf DP nach A 10.

Hinweis: In sämtlichen Fällen ist die beamtenrechtliche Wartezeit (insbesondere Probezeit) noch nicht abgelaufen. Planstellen in der entsprechenden Wertigkeit sind in allen Fällen vorhanden.

- Bezügeverwaltung:

Fehlanzeige.

Hinweis: Nicht berücksichtigt wurden diejenigen Beamtinnen und Beamten, die zum Zeitpunkt des Eingangs der Anfrage mangels Erfüllens der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen eine geringere Besoldung erhielten, als die Bewertung des jeweiligen Dienstpostens hergibt.

Tarifbeschäftigte

Aufgrund der Tarifautomatik werden Tarifbeschäftigte mit dem ersten Tag der Wahrnehmung entsprechend der Apl.-Bewertung bezahlt. In den Fällen, in denen die tarifrechtlichen Voraussetzungen für die Eingruppierung nicht erfüllt werden, erfolgt die Eingruppierung entsprechend der Vorbemerkungen zur EGO TV-L in die nächstniedrigere Entgeltgruppe.

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Für Tarifbeschäftigte besteht eine tarifvertragliche Eingruppierungsautomatik. Für die vorübergehende Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten wird eine tarifvertragliche Zulage gezahlt. Daher wurde Frage 1 nur in Bezug auf at-Beschäftigte beantwortet.

Bei Beamtinnen und Beamten wurden diejenigen nicht aufgeführt, die sich in der 3- oder 6-monatigen Erprobungszeit befinden und aus diesem Grund nach dienstrechtlichen Bestimmungen noch nicht befördert werden konnten. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden Beamtinnen und Beamte, denen eine vorübergehende Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes übertragen wurde. Diese erhalten gegebenenfalls die nach § 44 NBesG vorgesehene Zulage. Weiterhin nicht berücksichtigt wurden Beamtinnen und Beamte, die sich auf höherwertigen Dienstposten (noch) nicht bewährt haben und daher zum Zeitpunkt des Eingangs der Anfrage die Beförderungsvoraussetzungen noch nicht erfüllen.

Berücksichtigt wurden Beamtinnen und Beamte, die wegen fehlender Planstellen oder wegen noch laufender Beförderungswartezeit zum Zeitpunkt des Eingangs der Anfrage noch nicht befördert werden konnten. Die jeweiligen Gründe sind aus der beigefügten tabellarischen Übersicht ersichtlich (siehe **Anlage MS**).

Kultusministerium

Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums kommt es bei den Beamtinnen und Beamten grundsätzlich nur in den Fällen zu einem Auseinanderfallen der Bewertung des Dienstpostens und der entsprechenden Besoldung, in denen dies durch gesetzliche Vorgaben zwingend vorgesehen ist. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen eine entsprechende Beförderung noch nicht vorgenommen werden kann, da die Wartezeit i. S. v. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBG oder die Erprobungszeit nach § 20 Abs. 2 NBG i. V. m. § 10 Abs. 1 NLVO noch nicht abgelaufen ist. Soweit die Fragestellung auch das tarifbeschäftigte Personal erfasst, ist mit Blick auf die Tarifautomatik des § 12 TV-L festzustellen, dass ein Auseinanderfallen der Stellenbewertung und der Vergütung im Regelfall nicht in Betracht kommt. Denkbar sind allein Fälle der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit ohne entsprechende Tätigkeitsübertragung innerhalb der ersten sechs Monate nach § 13 TV-L oder einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit unterhalb eines Monats.

– Beschäftigte des Kultusministeriums

Aufstellung für Beamtinnen und Beamte

	unterwertig Beschäftigte (Anzahl)	Abstand zu Dienstpostenbewertung in Besoldungsgruppen (Anzahl)				
		1	2	3	4	5
m. D.	0	0	0	0	0	0
g. D.	21	2	18	1	0	0
h. D.	11	4	6	1	0	0

Soweit die vorliegende Übersicht eine höhere Anzahl an Beamtinnen und Beamten im ehemaligen gehobenen Dienst aufweist, bei denen die Besoldungsgruppe um mehr als eine Gruppe geringer ist, als es die Dienstpostenbewertung vorsieht, ist dies wie folgt begründet: Im Kultusministerium sind alle Dienstposten des ehemaligen gehobenen Dienstes mit der Besoldungsgruppe A 11 oder höher bewertet. Bei der Nachbesetzung der Dienstposten durch Neueinstellungen kann dies allein in der Besoldungsgruppe A 9 erfolgen. Vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung genannten gesetzlichen Vorgaben kann eine Beförderung erst nach einer mehrjährigen Standzeit erfolgen.

Ergänzend zu der Vorbemerkung kann zudem darauf hingewiesen werden, dass im Kultusministerium Dienstposten grundsätzlich nur übertragen werden, wenn zugleich eine entsprechende Planstelle vorhanden ist. Lediglich in einem Fall wurde gegenwärtig ein höherwertiger Dienstposten unter Einweisung in eine unterwertige Planstelle übertragen.

Für die Bereiche des außertariflichen und des tarifbeschäftigten Personals liegen Fälle einer unterwertigen Beschäftigung im Kultusministerium nicht vor.

- Beschäftigte des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Aufstellung für Beamtinnen und Beamte

	unterwertig Beschäftigte (Anzahl)	Abstand zu Dienstpostenbewertung in Besoldungsgruppen (Anzahl)				
		1	2	3	4	5
m. D.	0	0	0	0	0	0
g. D.	8	8	0	0	0	0
h. D.	7	7	0	0	0	0

Für die Bereiche des außertariflichen und des tarifbeschäftigten Personals liegen Fälle einer unterwertigen Beschäftigung im NLQ nicht vor.

- Beschäftigte des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Braunschweig (RLSB BS)

Aufstellung für Beamtinnen und Beamte

	unterwertig Beschäftigte (Anzahl)	Abstand zu Dienstpostenbewertung in Besoldungsgruppen (Anzahl)				
		1	2	3	4	5
m. D.	2	1	1	0	0	0
g. D.	11	11	0	0	0	0
h. D.	10	9	1	0	0	0

Aufstellung für Tarifbeschäftigte

unterwertig Beschäftigte (Anzahl)	Abstand zu Arbeitsplatzbewertung in Entgeltgruppen (Anzahl)				
	1	2	3	4	5
3	3	0	0	0	0

Für den Bereich des außertariflichen Personals liegen Fälle einer unterwertigen Beschäftigung im RLSB BS nicht vor.

- Beschäftigte des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover (RLSB H)

Aufstellung für Beamtinnen und Beamte

	unterwertig Beschäftigte (Anzahl)	Abstand zu Dienstpostenbewertung in Besoldungsgruppen (Anzahl)				
		1	2	3	4	5
m. D.	7	2	0	4	1	0
g. D.	12	10	2	0	0	0
h. D.	1	1	0	0	0	0

Für die Bereiche des außertariflichen und des tarifbeschäftigten Personals liegen Fälle einer unterwertigen Beschäftigung im RLSB H nicht vor.

- Beschäftigte des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Osnabrück (RLSB OS)

Aufstellung für Beamtinnen und Beamte

	unterwertig Beschäftigte (Anzahl)	Abstand zu Dienstpostenbewertung in Besoldungsgruppen (Anzahl)				
		1	2	3	4	5
m. D.	6	3	2	1	0	0
g. D.	1	1	0	0	0	0
h. D.	6	6	0	0	0	0

Für die Bereiche des außertariflichen und des tarifbeschäftigten Personals sind Fälle einer unterwertigen Beschäftigung im RLSB OS nicht bekannt.

- Beschäftigte des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Lüneburg (RLSB LG)

Aufstellung für Beamtinnen und Beamte

	unterwertig Beschäftigte (Anzahl)	Abstand zu Dienstpostenbewertung in Besoldungsgruppen (Anzahl)				
		1	2	3	4	5
m. D.	12	9	3	0	0	0
g. D.	6	6	0	0	0	0
h. D.	4	4	0	0	0	0

Für die Bereiche des außertariflichen und des tarifbeschäftigten Personals liegen Fälle einer unterwertigen Beschäftigung im RLSB LG nicht vor.

- Schulen und Studienseminare des Landes

Für die Gesamtheit der niedersächsischen Schulen und Studienseminare gelten die in der Vorbemerkung getroffenen Ausführungen zu den rechtlichen Vorgaben, welche insbesondere im Bereich der Beamtinnen und Beamten zu einem Auseinanderfallen der Bewertung des Dienstpostens und der entsprechenden Besoldung führen können. Ein Auseinanderfallen der Dienstpostenbewertung und der Besoldung wegen des Fehlens einer besetzbaren Planstelle ist im Grundsatz ausgeschlossen, da entsprechende Planstellen passgenau den Schulen zur Verfügung gestellt werden. Die Ermittlung der konkreten Fallzahlen bezüglich des Personals in Schulen und Studienseminare war zeitbedingt nicht umsetzbar.

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Zum Stichtag sind im MWK (Ministerium und Geschäftsbereich) die in den Tabellen dargestellten Personen mit einer Besoldung oder einem Entgelt, das niedriger ist als die Bewertung der Stelle bzw. des Arbeitsplatzes, auf der bzw. auf dem sie eingesetzt sind, tätig:

	Anzahl Beamtinnen und Beamte	Besoldungsgruppenabstand
Ehemaliger mittlerer Dienst	1	1 x 2 Besoldungsgruppen
Ehemaliger gehobener Dienst	39	29 x 1 Besoldungsgruppe, 8 x 2 Besoldungsgruppen, 1 x 3 Besoldungsgruppen und 1 x 4 Besoldungsgruppen
Ehemaliger höherer Dienst	25	21 x 1 Besoldungsgruppe, 3 x 2 Besoldungsgruppen und 1 x 3 Besoldungsgruppen

	Anzahl Beschäftigte
Ehemaliger mittlerer Dienst	5
Ehemaliger gehobener Dienst	
Ehemaliger höherer Dienst	24

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Bei Beschäftigten gilt im Tarifbereich die Tarifautomatik, sodass eine „unterwertige“ Besetzung nicht erfolgen kann. Eine „unterwertige“ Besetzung für Beschäftigte im AT-Bereich ist weder im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) noch im Geschäftsbereich des MW gegeben.

Folgende Anzahl der Beamtinnen und Beamten im MW erhält wie nachfolgend dargestellt zum Zeitpunkt der Anfrage eine niedrigere Besoldung als die jeweilige Wertigkeit des Dienstpostens.

Abstand Besoldungsstufen	Anzahl Beamtinnen und Beamten bzw. Beschäftigte		
	mD	gD	hD
Abstand 1 Besoldungsstufe	0	10	35
Abstand 2 Besoldungsstufen	1	24	3
Abstand 3 Besoldungsstufen	0	0	0

Für den Geschäftsbereich des MW erhält folgende Anzahl an Beamtinnen und Beamten wie nachfolgend dargestellt eine niedrigere Besoldung als die jeweilige Wertigkeit des Dienstpostens:

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Abstand Besoldungsstufen	Anzahl Beamtinnen und Beamten		
	mD	gD	hD
Abstand 1 Besoldungsstufe	0	2	0
Abstand 2 Besoldungsstufen	0	0	0
Abstand 3 Besoldungsstufen	0	0	0

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Abstand Besoldungsstufen	Anzahl Beamtinnen und Beamten		
	mD	gD	hD
Abstand 1 Besoldungsstufe	0	0	10
Abstand 2 Besoldungsstufen	0	1	0
Abstand 3 Besoldungsstufen	0	0	0

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)

Abstand Besoldungsstufen	Anzahl Beamtinnen und Beamten		
	mD	gD	hD
Abstand 1 Besoldungsstufe	0	1	0
Abstand 2 Besoldungsstufen	0	0	0
Abstand 3 Besoldungsstufen	0	0	0

In dem Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA Braunschweig) und dem Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik (MPA Hannover) erhalten alle Beamtinnen und Beamten, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, eine Besoldung, die der Wertigkeit des Dienstpostens entspricht.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anzahl der Beamtinnen und Beamten m.D. (Statusamt niedriger als Bewertung)	Abstand Statusamt / Bewertung = 1	Abstand Statusamt / Bewertung = 2	Abstand Statusamt / Bewertung = 3
5	3	2	
Anzahl der Beamtinnen und Beamten g.D. (Statusamt niedriger als Bewertung)	Abstand Statusamt / Bewertung = 1	Abstand Statusamt / Bewertung = 2	Abstand Statusamt / Bewertung = 3
49	22	26	1
Anzahl der Beamtinnen und Beamten h.D. (Statusamt niedriger als Bewertung)	Abstand Statusamt / Bewertung = 1	Abstand Statusamt / Bewertung = 2	Abstand Statusamt / Bewertung = 3
26	19	6	1

Anzahl der Tarifbeschäftigten (vergleichbar m.D.) (Eingruppierung niedriger als Bewertung)
Anzahl der Tarifbeschäftigten (vergleichbar g.D.) (Eingruppierung niedriger als Bewertung)
2
Anzahl der Tarifbeschäftigten (vergleichbar h.D.) (Eingruppierung niedriger als Bewertung)
1

Justizministerium

Die Anzahl der Beamtinnen und Beamten im Justizministerium sowie im nachgeordneten Geschäftsbereich, die zum Zeitpunkt des Eingangs dieser Anfrage eine Besoldung erhalten, die niedriger ist als die Bewertung des Dienstpostens, auf dem sie eingesetzt sind, sowie der Abstand der Besoldungsstufen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht (**Anlage MJ**). Dazu ist anzumerken, dass eine zentrale Auswertung der Dienstposten sämtlicher Beamtinnen und Beamten nicht möglich war und die deswegen erforderliche händische Auswertung bei jeder einzelnen Justizbehörde in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht vollständig geleistet werden konnte.

Für den Bereich der Beschäftigten wird Fehlanzeige erstattet, da die oder der Tarifbeschäftigte nach dem Grundsatz der sogenannten Tarifautomatik gemäß § 12 Abs. 1 TV-L in der Entgeltgruppe eingruppiert ist, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihr oder ihm nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht. Entsprechend erhält die oder der Tarifbeschäftigte automatisch ein Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie oder er eingruppiert ist.

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Beamtinnen und Beamte:

Behörde	Höherer Dienst, LG 2, 2. EA	Abstand Besoldungsstufen	Gehobener Dienst, LG 2, 1. EA	Abstand Besoldungsstufen	Mittlerer Dienst LG 1, 2. EA	Abstand Besoldungsstufen
MU	12	1	4	1	0	0
	2	2	1	2	0	0
NLWKN	9	1	10	1	0	0
GAV	0	0	1	1	0	0
NLPV Harz	0	0	1	2	0	0

Tarifbeschäftigte:

Behörde	Höherer Dienst, LG, 2., 2 EA	Abstand Besoldungsstufen	Gehobener Dienst, LG 2, 1. EA	Abstand Besoldungsstufen	Mittlerer Dienst LG 1, 2. EA	Abstand Besoldungsstufen
MU	2	1	0	0	0	0

Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

LG	Beamtinnen/ Beamte	Beschäftigte	Differenz (nur BesGr.)	Anzahl
hD	10	3	1 Stufe	7
			2 Stufen	3
gD	7	1	1 Stufe	1
			2 Stufen	4
			3 Stufen	1
			4 Stufen	1
mD	1	0	1 Stufe	1

Hinweis: Für den nachgeordneten Bereich des MB liegt keine Fallkonstellation im Sinne der Frage 1 vor.

2. **Wie lange warten Beamte und Beschäftigte in der Staatskanzlei, den übrigen Ministerien und ihren Geschäftsbereichen durchschnittlich auf eine Beförderung bzw. ein Gehalt, die bzw. das der Bewertung ihrer Stelle bzw. ihres Arbeitsplatzes entspricht (bitte tabellarische Aufstellung, aufgegliedert nach Ressorts und ihren Geschäftsbereichen sowie den ehemaligen Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes)?**

Staatskanzlei

Siehe Ausführungen zu Frage 1.

Ministerium für Inneres und Sport

Die Wartezeiten ergeben sich i. d. R. aus den einschlägigen dienst-/beamtenrechtlichen Regelungen (s. Vorbemerkung zu Frage 1). Eine belastbare statistische Auswertung der entsprechenden Wartezeiten für den gesamten Geschäftsbereich des MI liegt nicht vor und übersteigt das im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumutbare und Leistbare.

Geschäftsbereich Polizei:

Hinsichtlich der Tarifbeschäftigten im Geschäftsbereich der Polizei Niedersachsen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Im Übrigen ist bei der Beantwortung dieser Fragestellung für den Geschäftsbereich der Polizei Niedersachsen zwischen den Beschäftigtengruppen der Polizeiverwaltungsbeamtinnen und -beamten und der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu unterscheiden.

- Polizeiverwaltungsbeamtinnen und -beamte

Einschlägige Dienstposten sind mit einer Planstelle entsprechend der Bewertung des Dienstpostens hinterlegt. Eine Beförderung ist möglich, sobald die beamtenrechtlichen Voraussetzungen wie beispielsweise die Beendigung der Probezeit erfüllt sind.

- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte

Hier ist unter folgenden Kategorien zu unterscheiden:

- a) Alle Dienstposten in Bezug auf die Statusämter A 9 bis A 11 NBesG sind nach A 9 bis A 11 NBesG bündelungsbewertet. Das bedeutet, dass die dahinterliegenden Aufgaben diesem Bewertungsbereich zugeordnet sind und Beförderungen auf diesen Dienstposten auf der Grundlage zur Verfügung stehender Planstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe bis A 11 NBesG möglich sind. Mit der Beförderung erfolgt die entsprechende Bewertung des Dienstpostens. Die Beförderungsentscheidung findet nach dem Prinzip der Bestenauslese gemäß Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz statt und wird durch die Polizeidirektionen und die Polizeiakademie Niedersachsen getroffen. Diese bündelungsbewerteten Dienstposten beinhalten für die den Dienstposten innehabende Person keinen Anspruch auf Ausschöpfung der Bewertungsmöglichkeiten bzw. Beförderung, sodass in dieser Konstellation grundsätzlich keine Beförderungswartezeiten in Bezug auf die jeweilige Dienstpostenbewertung entstehen.

Davon zu unterscheiden sind Dienstposten, die dauerhaft mit einer Planstelle der Wertigkeit A 11 NBesG hinterlegt sind. Die Besetzung dieser Dienstposten erfolgt grundsätzlich mittels Ausschreibungs- und Auswahlverfahren, sodass die Beförderungen nach Dienstpostenübertragung und Vorliegen der entsprechenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Zu einer Wartezeit kann es in solchen Fällen lediglich durch individuelle personenbezogene Umstände bzw. eine mögliche Wartezeit zwischen erfolgreicher Bewährung auf dem Dienstposten und der im Polizeivollzug in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, vorhandenen Beförderungsstichtage kommen.

- b) Die Besetzung der Dienstposten mit einer Bewertung nach A 12 und A 13, 1. EA NBesG erfolgt ebenfalls grundsätzlich in einem Ausschreibungs- und Auswahlverfahren nach dem Prinzip der Bestenauslese. Diesen Dienstposten sind im Regelfall entsprechend bewertete Planstellen fest zugeordnet. Wenn nach der Besetzung die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Beförderung in der Regel zum nächsten Beförderungsstichtag erfolgen. Somit beträgt die Wartezeit drei bis maximal sechs Monate.
- c) Dienstposten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, sind grundsätzlich keine Planstellen fest zugeordnet. Freiwerdende Planstellen werden zentral im MI/Landespolizeipräsidium (LPP) bewirtschaftet und konkret für Dienstposten zugewiesen, deren Inhaberin oder Inhaber unter Zugrundelegung des Zeitpunktes der Dienstpostenübertragung sowie der erfolgreichen Bewährung zur Beförderung anstehen. Durch zeitversetzte Ruhestandseintrittszeiten sowie die Anzahl der eingerichteten Dienstposten gegenüber den im Haushalt vorhandenen Planstellen kann es insbesondere in der Besoldungsgruppe A 15 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) derzeit zu Wartezeiten kommen, die nach Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen und erfolgreicher Bewährungszeit den damit grundsätzlich verbundenen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten.

Für Dienstposten mit der Bewertung A 13/A 14 NBesG ist analog zu Dienstposten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 NBesG eine Bündelungsbewertung eingerichtet. Die Planstellen für eine Beförderung nach A 14 NBesG werden landesweit zentral im MI/LPP bewirtschaftet und unter Anwendung des Prinzips der Bestenauslese unmittelbar nach Verfügbarkeit für Beförderungen den Polizeidirektionen bzw. der Polizeiakademie Niedersachsen zugewiesen. Auch bei diesen Dienstposten ergibt sich aus dem Bewertungsrahmen kein unmittelbarer Anspruch auf eine Beförderung nach A 14 NBesG für die Dienstposten innehabende Person, sodass es zu keinen Wartezeiten kommt.

FinanzministeriumBeamtinnen und Beamte

– Finanzministerium:

Beamtinnen und Beamte warten durchschnittlich:

- im ehem. mittleren Dienst 3 Jahre,
- im ehem. gehobenen Dienst 11 Jahre und 5 Monate und
- im ehem. höheren Dienst 3 Jahre und 9 Monate.

– Steuerverwaltung:

siehe Anlage

– Staatshochbauverwaltung:

In der Staatshochbauverwaltung gibt es aktuell keine Beförderungswartezeit. Den Beamtinnen und Beamten stehen Planstellen entsprechend der Dp-Bewertung zur Verfügung. Die Beförderungen erfolgen daher nach Ablauf der beamtenrechtlichen Wartezeiten.

– Bezügeverwaltung

Im Bereich des Landesamtes für Bezüge und Versorgung gibt es aktuell keine Beförderungswartezeit. Den Beamtinnen und Beamten stehen Planstellen entsprechend der Dp-Bewertung zur Verfügung. Die Beförderungen erfolgen daher nach Ablauf der beamtenrechtlichen Wartezeiten.

Tarifbeschäftigte

Siehe Antwort zu Frage 1.

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Tarifbeschäftigte sind aus den zu Frage 1 genannten Gründen nicht in die Antwort eingeflossen. Es wurden nur at-Beschäftigte berücksichtigt. Die Höhergruppierungszeitpunkt für at-Beschäftigte orientieren sich an den beamtenrechtlichen Regelungen. Die nachstehenden Ausführungen für Beamtinnen und Beamte gelten für at-Beschäftigte im nachgeordneten Geschäftsbereich entsprechend. Im MS wird infolge des Erlasses des MF „Vereinfachung des

Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ vom 01.12.2023 bis zum Zeitpunkt der Höhergruppierung nach Abschluss der Erprobungszeit eine Zulage gewährt, soweit sich die at-Beschäftigten bereits vor Übertragung des höherwertigen Arbeitsplatzes im Landesdienst befanden. Fälle von at-Beschäftigte, die von einem Arbeitgeber außerhalb der Landesverwaltung zum Ministerium wechselten und derzeit noch auf eine Höhergruppierung warten, gibt es derzeit nicht.

Für Beamtinnen und Beamte gilt:

Alle Beförderungen erfolgen zum frühestmöglichen Zeitpunkt; also sobald eine Planstelle zur Verfügung steht und die Bewährung der Beamtin / des Beamten festgestellt wurde. In der Regel erfolgen die Beförderungen daher unmittelbar an den erfolgreichen Abschluss der Erprobungszeit von drei bzw. sechs Monaten. Davon abweichende Einzelfälle ergeben sich aufgrund der dienstrechtlichen Beförderungswartezeit (ein Jahr je Statusamt) oder dem Fehlen der Planstelle einer entsprechenden Wertigkeit. Eine nennenswerte Veränderung der durchschnittlichen Beförderungswartezeit von drei bzw. sechs Monaten ergibt sich aus diesen Gründen in der Ressortgesamtbetrachtung nicht.

Kultusministerium

Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums werden entsprechende Beförderungen im Regelfall unmittelbar vorgenommen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeiten sind dabei unmittelbar den in den Vorbemerkungen genannten Bestimmungen zu entnehmen. Eine darüber hinausgehende statistische Erfassung der Zeiten wird weder im Kultusministerium noch in den nachgeordneten Behörden des Geschäftsbereichs vorgenommen. Eine anlassbezogene Erhebung für den gesamten Personalkörper des Geschäftsbereichs ist aufgrund der hierfür händisch durchzuführenden Auswertungen mit einem vertretbaren Aufwand nicht umsetzbar.

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Beförderungen erfolgen in der Regel zeitnah bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen, sodass eine durchschnittliche Dauer nicht angegeben werden kann. Höhergruppierungen ergeben sich nach den Vorschriften der Tarifautomatik des TV-L unter Berücksichtigung der entsprechenden Tätigkeitsbewertungen. Die in der vorstehenden Tabelle dargestellten Personalfälle für Beschäftigte sind tarifkonform in Anwendung der Nr. 1 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. Eine Eingruppierung in höhere Entgeltgruppen kann erst erfolgen, wenn die tariflichen Voraussetzungen eines entsprechenden Berufs- oder Studienabschlusses erfüllt wären und auch dieses ist hinsichtlich der Dauer nicht mit einem Durchschnittswert darstellbar.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Bei Tarifbeschäftigten gilt die Tarifautomatik, sodass keine Wartezeiten bei der Besetzung höherwertiger Arbeitsplätze erfolgen kann.

Laut NBG ist eine Beförderung von Beamtinnen und Beamten eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird (vgl. § 20 Abs. 1 NBG). Die Beförderung setzt in der Regel die Feststellung der Eignung für das höhere Amt nach einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten voraus (vgl. § 20 Abs. 2 NBG). Die Erprobungszeit nach § 20 Abs. 2 NBG dauert für Ämter der Besoldungsgruppen A 5 bis A 13 drei und im Übrigen sechs Monate (§ 10 Abs. 1 Satz 2 NLVO).

Zwischen zwei Beförderungen ist eine Wartezeit vorgesehen. So muss in der Regel ein Jahr zwischen zwei Beförderungen liegen (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 1 NBG).

Zum Zeitpunkt der Kurzfristigen Anfrage stellen sich die über die in der Vorbemerkung hinausgehenden Wartezeiten im MW wie folgt dar:

Laufbahn	Dienstposten	durchschnittliche Wartezeit
höherer Dienst	A 16/A16 AT	keine
	A 15	29 Monate
	A 14	Keine
	A 13 hD	Keine
gehobener Dienst	A 13 gD	18 Monate
	A 12	Keine
	A 11	Keine
	A 10	Keine
	A 9 gD	Keine
mittlerer Dienst	A 9 mD	Keine
	A 8	Keine
	A 7	Keine
	A 6	Keine

Im Bereich der B-Besoldungen und im AT-Bereich sind keine Wartezeiten vorhanden.

Für den Geschäftsbereich des MW warten Beamtinnen und Beamte zum Zeitpunkt der Kurzfristigen Anfrage wie nachfolgend dargestellt durchschnittlich auf eine Beförderung:

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Laufbahn	Dienstposten	durchschnittliche Wartezeit
höherer Dienst	A 16/A16 AT	keine
	A 15	Keine
	A 14	Keine
	A 13 hD	Keine
gehobener Dienst	A 13 gD	9 Monate
	A 12	Keine
	A 11	Keine
	A 10	Keine
	A 9 gD	Keine
mittlerer Dienst	A 9 mD	Keine
	A 8	Keine
	A 7	Keine
	A 6	Keine

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Laufbahn	Dienstposten	durchschnittliche Wartezeit
höherer Dienst	A 16/A16 AT	keine
	A 15	14 Monate
	A 14	27,8 Monate
	A 13 hD	Keine
gehobener Dienst	A 13 gD	5 Monate
	A 12	Keine
	A 11	Keine
	A 10	Keine
	A 9 gD	Keine
mittlerer Dienst	A 9 mD	Keine
	A 8	Keine
	A 7	Keine
	A 6	Keine

Landesbetrieb für Mess- und Eichwesen (MEN)

Laufbahn	Dienstposten	durchschnittliche Wartezeit
höherer Dienst	A 16/A16 AT	keine
	A 15	Keine
	A 14	Keine
	A 13 hD	Keine
gehobener Dienst	A 13 gD	keine
	A 12	20 Monate
	A 11	Keine
	A 10	Keine
	A 9 gD	Keine

mittlerer Dienst	A 9 mD	Keine
	A 8	Keine
	A 7	Keine
	A 6	Keine

In dem Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA Braunschweig) und dem Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik (MPA Hannover) gibt es keine Wartezeiten.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Beamtinnen und Beamte werden unter Beachtung der laufbahn- sowie beamtenrechtlichen Regelungen bei Vorliegen der entsprechenden haushaltsrechtlichen Möglichkeiten so schnell wie möglich befördert. Für Tarifbeschäftigte gilt die Tarifautomatik, sodass hier in der Regel keine Wartezeiten bestehen. Im Fall von at-bewerteten Arbeitsplätzen hat das ML bislang stets eine beamtenrechtliche Nachzeichnung vorgenommen.

Justizministerium

Beamtinnen und Beamte werden unter Beachtung der laufbahn- sowie beamtenrechtlichen Regelungen bei Vorliegen der entsprechenden haushaltsrechtlichen Möglichkeiten so schnell wie möglich befördert.

Da Daten über die Beförderungspraxis im Geschäftsbereich des Justizministeriums im Übrigen nicht erhoben werden, können für den Bereich der Beamten und Beamten darüber hinausgehend keine belastbaren Angaben gemacht werden.

Bei den Tarifbeschäftigten können aufgrund der im Tarifbereich geltenden Tarifautomatik Abweichungen der Eingruppierung und der Arbeitsplatzbeschreibung nicht bestehen.

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Im MU und dem Geschäftsbereich werden die beamten- und tarifrechtlichen Regelungen vollumfänglich beachtet.

Da Beschäftigte aufgrund der Tarifautomatik (§ 12 TV-L) entsprechend der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit eingruppiert werden, gibt es im Tarifbereich keine Beschäftigten, deren Gehalt nicht der Bewertung des Arbeitsplatzes entspricht.

Ausgenommen hiervon sind lediglich außertariflich bewertete Arbeitsplätze, bei denen analog der in beamtenrechtlichen Vorschriften geregelten Zeiten der Erprobung in den höherwertigen Aufgaben erfüllt werden müssen.

Für Beamten und Beamte gilt, dass bei Erfüllung der persönlichen Beförderungsvoraussetzungen (§ 20 NBG) die Beförderungen i. d. R. ohne Wartezeiten vorgenommen werden. Bei anfallenden Wartezeiten handelt es sich nur um Zeiten, in denen die individuellen beamtenrechtlichen Voraussetzungen zur Verleihung des Beförderungsamtes noch nicht vorliegen (z. B. Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 NBG, Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit oder der letzten Beförderung gemäß § 20 Abs. 3 NBG). Sobald diese erfüllt sind, wird das entsprechende Beförderungsamte ohne Verzögerung verliehen.

Es handelt sich in allen Fällen um individuelle Fristen, aus denen keine durchschnittlichen Zeitangaben ermittelt werden können.

Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Der Durchschnitt der Wartezeit auf Beförderungen ist nicht ermittelbar. Soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, richtet sich die Beförderungsreife nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch für außertariflich beschäftigtes Personal.

Im Tarifbereich gilt § 12 TV-L, Tarifbeschäftigte haben nach dauerhafter Übertragung eines Arbeitsplatzes einen unmittelbaren Anspruch auf Zahlung des entsprechenden Entgelts.

Anlage MS

	DP/AP übertragen seit	g. D./m. D./h. D.	Wertigkeit DP/AP	aktuelle(s) Status- amt/Eingruppierung	Grund (z. B. Beförderungs- wartezeit, fehlende Planstelle)
MS	01.03.2024	h. D.	B 2	A 15	Beförderungswartezeit
	01.09.2023	h. D.	B 2	A 16	Beförderungswartezeit
	01.11.2023	h. D.	A 16	A 15	Beförderungswartezeit
	20.12.2023	h. D.	A 14	A 13 h. D.	Beförderungswartezeit
	01.07.2023	g. D.	A 12	A 10	Beförderungswartezeit
	01.04.2024	g. D.	A 12	A 9	Beförderungswartezeit
	08.11.2022	g. D.	A 11	A 9	Beförderungswartezeit
	01.08.2022	g. D.	A 10	A 9	Beförderungswartezeit
	01.11.2023	h. D.	B 2 aT	A 16 aT	Beschäftigte/r in Erprobungszeit mit Zahlung einer Zulage
	01.02.2024	h. D.	B 2 aT	EG 15	Beschäftigte/r in Erprobungszeit mit Zahlung einer Zulage
LS	16.05.2023	g. D.	A 13	A 12	Beförderungswartezeit
	22.03.2021	m. D.	A 9	A 8	fehlende Planstelle
	30.03.2021	m. D.	A 9	A 8	fehlende Planstelle
	22.03.2021	m. D.	A 9	A 8	fehlende Planstelle
	03.02.2021	g. D.	A 11	A 10	Beförderungswartezeit
	01.11.2023	g. D.	A 12	A 11	Beförderungswartezeit
	29.06.2023	h. D.	A 14	A 13	Beförderungswartezeit
	23.11.2023	h. D.	A 14	A 13	Beförderungswartezeit
LBZB	01.07.2016	g. D.	A 11	A 9	Beförderungswartezeit
LBZH BS	Fehlanzeige				
LBZH HI	Fehlanzeige				
LBZH OL	Fehlanzeige				
LBZH OS	Fehlanzeige				
MRVZN	01.08.2023	h. D.	A 15	A 13	Beförderungswartezeit
	01.08.2020	m. D.	A 8	A 7	Beförderungswartezeit
NLGA	Fehlanzeige				

Anlage MJ

Niedersächsisches Justizministerium		Statusamt																	
		LG 1, 1. EA (eD)		LG 1, 2. EA (mD)					LG 2, 1. EA (gD)					LG 2, 2. EA (hD)					
		A 5+Z	A 6+Z	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9+Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13+Z	A 13	A 14	A 15	A 16	
Dienstpostenbewertung	LG 1, 2. EA (mD)	A 6																	
		A 7																	
		A 7 - A 8																	
		A 8																	
		A 8 - A 9+Z					1												
		A 9																	
	A 9+Z																		
	A 9																		
	A 9 - A 11																		
	A 10																		
	A 10 - A 11																		
	A 11																		
	A 11 - A 12																		
	A 11 - A 13									1	7								
	A 12																		
	A 12 - A 13																		
	A 13																		
	A 13 - A 13+Z																		
	A 13+Z																		
	A 13																		
	A 13 - A 14																		
	A 14																		
	A 14 - A 15																		
	A 14 - A 16													2					
	A 15																		
	A 15 - A 16																		
	A 16																		
A 16 - B 2																	1		
A 16+Z																	1		
B 2																	1		
Spaltensumme		0	0	0	1	0	0	1	0	7	0	0	2	0	0	0	3	0	
Summe Laufbahngruppe		0		2					9					3					
Summe gesamt		14																	

Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums		Statusamt																	
		LG 1, 1. EA (eD)		LG 1, 2. EA (mD)					LG 2, 1. EA (gD)					LG 2, 2. EA (hD)					
		A 5+Z	A 6+Z	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9+Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13+Z	A 13	A 14	A 15	A 16	
Dienstpostenbewertung	LG 1, 2. EA (mD)	A 6																	
		A 7	2	16	1														
		A 7 - A 8	3	4	404														
		A 8			2	17													
		A 8 - A 9+Z				1													
		A 9		6	5	23	78												
	A 9+Z				6	40	126												
	A 9																		
	A 9 - A 11																		
	A 10									1									
	A 10 - A 11									1									
	A 11									2	9								
	A 11 - A 12										2								
	A 11 - A 13										1								
	A 12									12	16	25							
	A 12 - A 13											5							
	A 13									1	1	14	33						
	A 13 - A 13+Z										2	16	14						
	A 13+Z														1				
	A 13																		
	A 13 - A 14																		
	A 14													1	4	1			
	A 14 - A 15														2				
	A 14 - A 16																		
	A 15																5		
	A 15 - A 16																1		
	A 16																	3	
A 16 - B 2																	1		
A 16+Z																	1		
B 2																	1		
Spaltensumme		5	26	412	47	124	127	0	17	31	60	48	11	1	0	6	4	0	
Summe Laufbahngruppe		31		710					168					10					
Summe gesamt		919																	

